

# Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung  
vom 5. Juni 2005

**Revision des Gastgewerbegesetzes**

vom 13. Dezember 2004

**Gesetz über die Einfügung von  
Art. 8 Abs. 2 (Nichtraucherschutz)  
in das Gastgewerbegesetz**

vom 13. Dezember 2004

## **Revision des Gastgewerbegesetzes**

vom 13. Dezember 2004

**und**

## **Gesetz über die Einfügung von Art. 8 Abs. 2 (Nichtraucherschutz) in das Gastgewerbegesetz**

vom 13. Dezember 2004

In Kürze	Seite	2
Zur Sache	Seite	3
Erwägungen des Kantonsrates	Seite	11
Beschlüsse des Kantonsrates	Seite	13

Der Kantonsrat beantragt den Stimmberechtigten, der Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 13. Dezember 2004 sowie dem zusätzlich zur Abstimmung gelangenden Gesetz über die Einfügung von Art. 8 Abs. 2 in das neue Gastgewerbegesetz (Nicht-raucherschutz) zuzustimmen.

Die Gastrobranche wandelt sich seit einigen Jahren markant. Im Sinne einer Anpassung an diese Entwicklung und an die Regelung anderer Kantone soll das geltende Gastgewerbegesetz aus dem Jahre 1983, das 1996 letztmals einer Aktualisierung unterzogen wurde, liberalisiert werden. Kernpunkt der Revision ist die Abschaffung des so genannten Fähigkeitsausweises, der nach Ablegen des Wirtekurses und Bestehen der Wirteprüfung zum Führen von Gastwirtschaftsbetrieben berechtigt. An dessen Stelle soll das Erfordernis der Eignung zu einer einwandfreien Betriebsführung treten. Die Eignung muss nur noch dann durch eine Prüfung nachgewiesen werden, wenn sie sich nicht aus der bisherigen Ausbildung und Tätigkeit ergibt. Die eingeschränkten Prüfungserfordernisse zielen im Sinne der Qualitätssicherung nicht mehr auf eine umfassende Wirteausbildung,

sondern auf genügende Kenntnisse des Lebensmittelrechts (Hygiene), der Suchtprävention und des Gastwirtschaftsrechts. Weitergehende Ausbildungen bleiben den Einzelnen überlassen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, wo zum Obligatorium des Fähigkeitsausweises zahlreiche Ausnahmen bestehen, werden neu an alle Betriebsinhaber, seien dies Gastwirte oder Besitzer von Imbissbuden, die gleichen minimalen Anforderungen gestellt. Die Pflicht zur persönlichen Betriebsführung bleibt mit teilweiser Lockerung der Präsenzpflicht bestehen. Der Jugendschutz und die Abgabe von Alkohol werden an die aktuelle Entwicklung und Gesetzgebung angepasst. Die seit Anfang 2005 bereits im bestehenden Gesetz geltende Polizeistundenregelung wird unverändert übernommen. Die Vollzugsbestimmungen sind vereinfacht und gestrafft.

Als separate Abstimmungsfrage wird den Stimmberechtigten ein zweiter Absatz zu Art. 8 unterbreitet. Diese Bestimmung bezweckt den Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern vor den Gefährdungen des Passivrauchens. Sie war bei den parlamentarischen Beratungen umstritten und wird mit knappem Mehr zur Annahme empfohlen.

## Ausgangslage

Das geltende Gastgewerbegesetz stammt aus dem Jahre 1983 und wurde 1996 letztmals revidiert. Es regelt für rund 600 Gastwirtschaften, Hotels, Bau- und Betriebskantinen sowie für «besondere Betriebe» die Zulassungsvoraussetzungen und die Vorgaben für die Betriebsführung. Zudem enthält es Bestimmungen für den so genannten «Klein- und Mittelhandel mit alkoholhaltigen Getränken». Während für die von den Gemeinden zu bewilligenden Gelegenheitspatente kein Fähigkeitsausweis notwendig ist, ist das

Bestehen einer Wirteprüfung zur Führung von Gastwirtschaftsbetrieben grundsätzlich obligatorisch. Ausnahmen bilden unter anderem besondere Betriebe wie Vereinslokale oder solche mit beschränkter Platzzahl oder mit einem beschränkten Speiseangebot mit geringem Zubereitungsaufwand.

Die Gastrobranche wandelt sich seit einigen Jahren markant; dies ist im Wesentlichen auf ein verändertes Verhalten der Konsumentinnen und Konsumenten zurückzuführen.



Teilweise zum Nachteil von traditionellen Betrieben wird heute an fast jeder Ecke aus Kartonschachteln «gefoodet» und aus Pappbechern getrunken. Kioske, Take-Aways, Pizzakuriere, Tankstellenshops, Verpflegungsstände und Imbissbuden stillen in allen Formen die Gelüste nach rascher Kohlenhydrat-, Eiweiss- und Fettzufuhr. Im Übernachtungsbereich gibt es Trends zu «Schlafen im Stroh», Ferien auf dem Bauernhof, Zimmer mit Frühstück und einfachen Übernachtungsmöglichkeiten.

Im Jahre 2001 erklärte der damalige Grosse Rat mit 40 zu 25 Stimmen eine Motion für erheblich, die im Sinne einer Liberalisierung und Anpassung an die Nachbarkantone

eine Neufassung des Gastgewerbesgesetzes verlangte. Da der Kanton Zürich den Fähigkeitsausweis für das Gastgewerbe überhaupt nicht mehr kennt, während der Kanton Thurgau bezüglich der Wirteprüfung eine Regelung hat, die jener des Kantons Schaffhausen ähnlich ist, musste eine Lösung gefunden werden, die zwar Vereinfachungen bringt, der Qualitätssicherung aber dennoch genügend Rechnung trägt. Der Regierungsrat behielt sich zudem vor, seinen Revisionsvorschlag nicht auf die Frage des Fähigkeitsausweises zu beschränken. Er unterbreitete dem Parlament am 25. Februar 2003 eine Vorlage, die das bestehende Gesetz wesentlich strafft.

## Ziele und Grundzüge der Revision

Das neue Gastgewerbegesetz beschränkt die Regelungen zum Schutze von Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie der Gesundheit auf das Notwendigste. Dem Schutz des Publikums – und namentlich der Jugend – dienen die persönlichen Anforderungen an die betriebsführenden Personen, der Bereich des Immissionsschutzes und Vorkehrungen zur Bekämpfung übermässigen Alkoholkonsums.

### **Gleiche Anforderungen für alle Betriebe**

Die im bisherigen Gastgewerbegesetz getroffene Unterscheidung von Betrieben, für deren Führung ein Fähigkeitsausweis erforderlich ist, und «besonderen Betrieben», für deren Führung es keines solchen bedarf, wird fallen gelassen. Neu sollen für alle gastgewerblichen Dauerbetriebe, seien das Imbissbuden oder Grossbetriebe,



die gleichen Voraussetzungen gelten (Art. 6). Auch wirtende Vereine müssen künftig eine verantwortliche Person einsetzen, welche diese Voraussetzungen erfüllt. Der Kreis der Betriebe, die gar keine Bewilligung benötigen, ist eng gehalten (Art. 3).

### **Eignungserfordernis statt Fähigkeitsausweis**

Aus der erwähnten Gleichbehandlung der Betriebe ergibt sich, dass an die eigentlichen Gastwirtschaften nicht mehr dieselben Anforderungen gestellt werden können, wie sie mit dem bisherigen Fähigkeitsausweis verbunden sind. Ein Fähigkeitsausweis im bisherigen Sinne, dem eine umfassende Ausbildung in Warenkunde, Arbeitsvertrags- und Versicherungswesen sowie Unternehmungsführung zugrunde liegt, und damit der obligatorische Wirtkurs, sollen künftig entfallen. Es bleibt somit den einzelnen Interessenten selbst überlassen, wo und wie sie sich das nötige Know-how erwerben wollen. Dafür hat Gastro-Schaffhausen ein fakultatives Angebot an Kursen und Unterlagen in Aussicht gestellt. Auch externe Angebote können genutzt werden.

Anstelle des Fähigkeitsausweises soll künftig für alle verantwortli-

chen Personen das einheitliche Erfordernis der Eignung zu einer einwandfreien Betriebsführung (Art. 6 Abs. 1) treten. Dafür massgebend sind nur noch Kriterien, welche zum Schutz öffentlicher Interesse notwendig sind, das heisst genügende Kenntnisse in Lebensmittelrecht (Hygiene), Suchtprävention und Gastwirtschaftsrecht. Die Eignung muss nur noch dann durch eine Prüfung nachgewiesen werden, wenn sie sich nicht aus der bisherigen Ausbildung und Tätigkeit, zum Beispiel als Koch, ergibt (Art. 6 Abs. 3). Das Erfordernis einer Prüfung ist damit zweitrangig. Im Gegensatz zur heutigen Wirteprüfung, die in der Regel nur zweimal jährlich durchgeführt wird, soll die Eignungsprüfung künftig laufend, mindestens alle zwei Monate, abgelegt werden können. Mit diesem flexiblen Angebot seitens der Verwaltung kann verhindert werden, dass Interessenten oder Vermieter von Lokalen lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen. Zur Qualitätssicherung können Betriebsführende, deren einwandfreie Betriebsführung bezweifelt werden muss, unter Androhung des Bewilligungsentzugs zu Nachprüfungen aufgeboten werden (Art. 12 Abs. 3).

### **Gelockerte Bewilligungsvoraussetzungen**

Neben ihrer Eignung müssen die Gesuchstellenden selbstverständlich auch handlungsfähig sein und einen guten Leumund haben. Die Leumundsvorschriften sind im bisherigen Gesetz detailliert geregelt und führen in der Praxis hin und wieder zu kaum überbrückbaren Härten. Namentlich die rigide Vorschrift, wonach keine Verlustscheine vorliegen dürfen, macht es unmöglich, jemandem, der aus entschuldbaren Gründen in Schwierigkeiten geraten ist, die Chance für den Aufbau einer neuen Existenz zu geben. Der neue Art. 6 Abs. 2 erlaubt es, im Sinne einer Gesamtwürdigung zu entscheiden und Härtefälle zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen über die betrieblichen Voraussetzungen (Art. 7 und 8) entsprechen im Wesentlichen den bisherigen und bieten in der Praxis keine Probleme. Neu ist, dass die Bewilligung für Dauerbetriebe mit Alkoholausschank auch die Berechtigung zum Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken umfasst (Art. 9 Abs. 2). Die Doppelbelastung bei Abgaben wurde bisher vor allem von touristischen Betrieben als stossend empfunden, die im Rahmen

ihrer gastgewerblichen Tätigkeit auch regionale Produkte verkaufen.

### **Pflicht zur persönlichen Betriebsführung bleibt**

Wie das bisherige geht auch das neue Gesetz davon aus, dass der Pflicht zur persönlichen Betriebsführung durch die Bewilligungsinhaber hinsichtlich Ordnungs- und Qualitätsfunktion ein hoher Stellenwert zukommt (Art. 5 und 13). Anträge, die einer Person die gleichzeitige Führung mehrerer Betriebe ermöglichen oder sie von der Präsenzpflicht während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeit befreit hätten, wurden vom Kantonsrat abgelehnt. Um jedoch dem Umstand angemessen Rechnung zu tragen, dass Vereinslokale oft abwechselnd bzw. gemeinsam geführt werden, ist in Art. 13 Abs. 3 vorgesehen, dass Bewilligungsinhaber bei ehrenamtlich geführten Dauerbetrieben und geeigneter Stellvertretung von der überwiegenden Anwesenheitspflicht befreit sind.

### **Jugendschutz und Alkohol**

Während bisher Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung von aufsichtsberechtigten Erwachsenen über 21 Uhr hinaus nicht in Gastlokalen geduldet

werden durften, soll diese Zeitlimite aufgrund des veränderten Ausgehverhaltens auf 22.00 Uhr ausgedehnt werden (Art. 14 Abs. 1). Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche hat sich neu vollständig nach dem Bundesrecht zu richten (Art. 14 Abs. 2). Nach der eidg. Lebensmittelverordnung dürfen alkoholische Getränke grundsätzlich nicht mehr an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Das bedeutet, dass von Bundesrechts wegen auch der früher erlaubte Verkauf an Jugendliche über die Gasse untersagt ist. Die Abgabe von Getränken mit gebrannten Wassern (Spirituosen, verdünnte Spirituosen, Alkopops) an unter 18-Jährige bleibt generell untersagt.

### **Polizeistunde und Lärmschutz**

Aufgrund der inzwischen zurückgezogenen Volksinitiative «Lockerung der Polizeistunde» beschloss der Kantonsrat am 30. August 2004 mit 68 zu 0 Stimmen eine neue Schliessstundenregelung, die nach unbenützter Referendumsfrist den Art. 53 des bisherigen Gastgewerbegesetzes ersetzte und seit 1. Januar 2005 in Kraft ist. Diese Bestimmung wird in Art. 19 des neuen Gesetzes wortwörtlich übernommen. Bei einer Ablehnung des neuen Gastgewerbe-

gesetzes fände sie im bestehenden Gesetz weiterhin Anwendung.

Neu wird hingegen das im bisherigen Gesetz enthaltene Tanzverbot an hohen Feiertagen zugunsten einer allgemeinen Lärmschutzbestimmung (Art. 16) fallen gelassen. Demnach darf durch den Betrieb oder den Anlass die Nachbarschaft in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört werden. Diese Formulierung lehnt sich an die Kriterien zur Festlegung von Immissionsgrenzwerten nach Art. 15 des eidg. Umweltschutzgesetzes an.

### **Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken**

An der bisherigen Regelung, wonach der Handel mit gebrannten Wassern und anderen alkoholhaltigen Getränken bewilligungs- und abgabepflichtig ist, soll grundsätzlich nichts ändern. Neu wird lediglich auf die bestehende Unterscheidung von «Klein- und Mittelhandel» sowie auf die schwer überprüfbare Mengenbeschränkung verzichtet. Dies erfolgt zugunsten einer einheitlichen Regelung unter dem Begriff «Kleinhandel», unter dem generell der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an die Endverbraucher verstanden wird (Art. 20 ff.). Namentlich hinsichtlich



des Jugendschutzes wird die Beibehaltung der Bewilligungspflicht auch für Getränke mit Gäralkohol als konsequent und angebracht erachtet.

### **Verbesserter Vollzug**

Während die bewährte Regelung für Gebühren und Alkoholabgaben in den Art. 24 bis 26 praktisch unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen wird, konnten die Vollzugsbestimmungen (Art. 27 ff.) vereinfacht und gestrafft werden. Die Kontrolle der Schliesszeiten und der Lärmschutzbestimmungen und

die Ahndung der Verstösse bleibt weiterhin Sache der zuständigen Gemeindeorgane. In den Strafbestimmungen (Art. 29) ist mit einer beabsichtigten Präventivwirkung die maximale Bussenhöhe von Fr. 10'000.– vorgesehen. Im Sinne einer Verschärfung wird auch die Duldung von Verstössen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung in Gastwirtschaftslokalen ausdrücklich unter Strafe gestellt.

## Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesrevision bringt der Bewilligungsbehörde (Gewerbe-polizei) eine gewisse Entlastung bezüglich Prüfung und Kontrolle der Bewilligungsvoraussetzungen, die einheitlich angewendet werden können. Diese Entlastung wird jedoch durch den zusätzlichen Aufwand für ein laufendes Prüfungsangebot aufgewogen.

Da die Gebührenordnung nicht verändert wird und sich die Abgaben weiterhin nach Art und Grösse des Betriebes richten, sind hier kaum finanzielle Auswirkungen zu erwarten. Wie sich die erleichterten Bewilligungsvoraussetzungen auf den Wirtewechsel auswirken werden,

ist schwer vorzusehen. Weil die Pflicht zur persönlichen Betriebsführung bestehen bleibt, dürfte sich die Fluktuation und damit die Zahl der neuen Bewilligungen im bisherigen Rahmen halten. Da nur sehr wenige Gastwirtschaftsbetriebe gleichzeitig einen eigentlichen Kleinhandel betreiben, ist auch die Liberalisierung in Art. 9 Abs. 2 als finanziell unbedeutend einzustufen. Anders als in Kantonen, die überhaupt keine Prüfungen mehr vorsehen, ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand der Lebensmittelkontrolle nicht erheblich vergrössern wird. Als Ganzes ist die Gesetzesrevision voraussichtlich kostenneutral.

## Allgemeines

Die vorberatende Kommission beantragte dem Kantonsrat mit 10 zu 0 Stimmen auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Neben redaktionellen Änderungen beantragte sie die bereits erwähnte Lockerung der Anwesenheitspflicht sowie eine Ergänzung in Art. 3 Abs. 2, wonach dort, wo die besonderen Verhältnisse und das öffentliche Interesse es rechtfertigen, weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gestattet werden können. Mit dieser begrenzten Ausnahmeregelung sollen Institutionen wie ein kleines Museumskaffee berücksichtigt werden können, wo eine Bewilligungspflicht unverhältnismässig wäre. Dem wurde entsprochen. Der Kantonsrat beschloss stillschweigend Eintreten auf die Vorlage und lehnte mit 54 zu 13 Stimmen einen Antrag ab, mit dem die vollständige Aufhebung des Gastgewerbegesetzes verlangt wurde.

## Schutz vor Passivrauchen (separate Abstimmung)

Zentrales Thema in der parlamentarischen Diskussion war die Frage nach sinnvollen Massnahmen zum Schutz der Nichtrauchernden in Gaststätten. Aufgrund eines in der ersten Lesung gestellten Antrages

wurde die vorberatende Kommission beauftragt, eine entsprechende Bestimmung zu prüfen. Darauf unterbreitete sie dem Kantonsrat zwei Varianten. Dieser lehnte die Formulierung «Wo es die betrieblichen Möglichkeiten erlauben, ist auf die Bedürfnisse der nichtrauchenden Gäste Rücksicht zu nehmen» ab. Dafür sprach er sich knapp für einen Zusatz in Art. 8 Abs. 2 (neu) aus, welcher lautet: «Für rauchende und nichtrauchende Gäste sind getrennte Plätze anzubieten, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen.» Zudem beschloss der Rat, diesen Zusatz den Stimmberechtigten separat als Variante zur Abstimmung zu unterbreiten.

Bei den Beratungen gingen die Meinungen im Rat weit auseinander. Kaum bestritten waren die durch das Passivrauchen verursachte Gefährdung der Gesundheit nichtrauchender Menschen und die dadurch entstehenden Kosten für das Gesundheitswesen. Während sich die Befürworter einer solchen Bestimmung auf Umfragen beriefen, wonach sich ein grosser Teil der Bevölkerung durch das Rauchen in öffentlichen Gaststätten belästigt fühlt, und ein Zeichen zur Verbesserung der Situation set-

# Erwägungen des Kantonsrates

zen wollten, berief sich die andere Seite auf die Freiwilligkeit und die Selbstverantwortung der Wirte sowie auf die Schwierigkeit, eine solche Bestimmung umzusetzen. Da andere Kantone schon ähnliche Bestimmungen kennen und sich die offene Formulierung auch bewährt hat (Basel-Stadt), fand der Nichtraucher-Artikel im Parlament eine knappe Mehrheit. Der Kantonsrat hat an der Sitzung vom 13. Dezember 2004 der Vorlage für ein neues Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) mit 41 zu 3 Stimmen zugestimmt.

Dem Gesetz über die Einfügung von Art. 8 Abs. 2 (Nichtraucherschutz) in

das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 13. Dezember 2004 hat er mit 33 zu 32 zugestimmt. Der Beschluss, diese Bestimmung separat der Volksabstimmung vorzulegen, erfolgte mit 37 zu 26 Stimmen.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, beide Vorlagen zur Annahme.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Susanne Günter

Die Sekretärin: Erna Frattini

## **Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz)** 05-29

vom 13. Dezember 2004

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Dieses Gesetz regelt zum Schutz der Jugend und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten sowie den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken. Zweck/Aufsicht

#### **Art. 2**

Einer Bewilligung bedarf:

- a) wer gewerbsmässig Gäste beherbergt;
  - b) wer gegen Entgelt Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht;
  - c) wer gegen Entgelt regelmässig Räumlichkeiten oder Platz zum Genuss von Speisen und Getränken oder für Anlässe zur Verfügung stellt;
  - d) wer den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken gemäss Art. 20 betreibt.
- Bewilligungspflicht

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- a) Spitäler, Heilstätten, Heime und dergleichen im Rahmen ihrer Zweckerfüllung;
  - b) Pensionen mit höchstens zehn Gästen;
  - c) Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke;
- Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

# Beschlüsse des Kantonsrates

- d) Verkauf von Wein und Most aus Eigengewächs;
- e) Verkauf von alkoholhaltigen medizinischen Präparaten durch Apotheken und Drogerien.

<sup>2</sup> Wo es besondere Verhältnisse und das öffentliche Interesse rechtfertigen, kann die Bewilligungsbehörde weitere Ausnahmen gestatten.

## II. Gastgewerbliche Tätigkeit

### A. Bewilligungen

#### Art. 4

Zuständigkeit

Die gastgewerbliche Bewilligung wird erteilt und entzogen

- a) für Dauerbetriebe durch das zuständige Departement;
- b) für zeitlich eng begrenzte Gelegenheitsanlässe durch den Gemeinderat.

#### Art. 5

Geltung

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird der für den Betrieb bzw. Anlass verantwortlichen Person erteilt. Sie ist nicht übertragbar. Eine Person kann nicht mehrere Dauerbetriebe führen, die gleichzeitig geöffnet sind.

<sup>2</sup> Die Bewilligung gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten, Flächen und Tätigkeiten.

<sup>3</sup> Soweit für Dauerbetriebe nicht anders geregelt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen auch für Gelegenheitsanlässe.

#### Art. 6

Persönliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird einer Person erteilt, wenn sie

- a) handlungsfähig ist,
- b) zur Nutzung des Betriebes berechtigt ist,
- c) über einen guten Leumund verfügt und
- d) geeignet ist, eine einwandfreie Betriebsführung zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Als schlecht beleumdet gilt insbesondere, wer in den letzten drei Jahren wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen straf- oder verwaltungsrechtliche Bestimmungen aufweist, welche für die Betriebsführung von Bedeutung sind.

<sup>3</sup> Personen, welche um die Bewilligung für einen Dauerbetrieb ersuchen, haben ihre Eignung nachzuweisen durch Erfüllung einer der folgenden Vorgaben:

- a) einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannte Berufsausbildung in den Bereichen Gastwirtschaft/Hauswirtschaft oder Nahrung/Getränke;
- b) wenigstens drei Jahre verantwortliche Tätigkeit im Gastgewerbe und im Umgang mit Lebensmitteln;
- c) ein Diplom einer anerkannten höheren Ausbildung im Bereich des Gastgewerbes oder der Lebensmittelverarbeitung;
- d) einen anerkannten Ausweis der Kantone;
- e) das Bestehen einer Prüfung in Lebensmittelrecht (Hygiene), Suchtprävention und Gastwirtschaftsrecht. Der Regierungsrat regelt die Durchführung von Kursen und Prüfungen in einer Verordnung; er kann sie einer geeigneten Organisation übertragen.

#### **Art. 7**

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Betrieb den bau-, feuer-, wirtschafts-, gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen genügt. Die entsprechenden Vorschriften werden durch Vollzugsverordnung festgesetzt.

Betriebliche Voraussetzungen

#### **Art. 8**

Die Bewilligung kann zum Schutze der Gesundheit oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbunden werden.

Auflagen

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird für einen Betrieb mit oder ohne Alkoholausschank ausgestellt.

Berechtigung

<sup>2</sup> Die Bewilligung mit Alkoholausschank berechtigt Dauerbetriebe, den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken über die Gasse zu betreiben.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung darf ein Betrieb nicht eröffnet werden.

Eröffnung des Betriebs

# Beschlüsse des Kantonsrates

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann eine befristete Bewilligung erteilt werden, wenn die Voraussetzung von Art. 6 Abs. 3 noch nicht vollumfänglich erfüllt ist.

## Art. 11

Erlöschen der Bewilligung

Die Bewilligung erlischt

- a) durch Tod oder Verzicht des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin;
- b) mit Abbruch oder Zweckänderung der Räume oder Betriebs-einrichtungen;
- c) wenn der Betrieb mehr als ein Jahr geschlossen bleibt.

## Art. 12

Entzug der Bewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden, wenn

- a) im Betrieb gegen gesundheits-, lebensmittel- oder fremdenpolizeiliche Bestimmungen sowie gegen das Arbeitsrecht oder die Betäubungsmittelgesetzgebung verstossen wird;
- b) der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder seine bzw. ihre Pflichten in grober Weise verletzt;
- c) die betrieblichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

<sup>2</sup> Bei einem Entzug der Bewilligung ist der Betrieb, vorbehältlich Art. 28 dieses Gesetzes bzw. der Erteilung einer neuen Bewilligung, innert Monatsfrist zu schliessen.

<sup>3</sup> Bietet ein Bewilligungsinhaber oder eine Bewilligungsinhaberin erhebliche Zweifel an seiner bzw. ihrer Eignung für eine einwandfreie Betriebsführung, kann die betreffende Person unter Androhung des Bewilligungsentzugs zu einer Nachprüfung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 lit. e dieses Gesetzes aufgeboten werden.

## B. Betriebsführung

### Art. 13

Grundsatz

<sup>1</sup> Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin führt den Betrieb persönlich. Für die Zeit befristeter Abwesenheit ist eine geeignete Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen die gleichen Pflichten.

<sup>2</sup> Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeit im Betrieb anwe-

send zu sein und ist für Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, auch durch seine bzw. ihre Stellvertretung und sein bzw. ihr Personal, verantwortlich.

<sup>3</sup> Bei ehrenamtlich geführten Dauerbetrieben wird der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin bei geeigneter Stellvertreterregelung von der überwiegenden Anwesenheitspflicht befreit.

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung von aufsichtsberechtigten Erwachsenen sind, dürfen sich in den Betrieben nicht über 22 Uhr hinaus aufhalten. Jugendschutz

<sup>2</sup> Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht. <sup>1)</sup>

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene sowie an Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten. Alkohol

<sup>2</sup> Untersagt sind auch das Verleiten zum Alkoholgenuss (Animieren) sowie die Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten und deren Abgabe und Genuss in alkoholfreien Betrieben.

<sup>3</sup> Alkohol führende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Durch den Betrieb oder Anlass darf die Nachbarschaft in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört werden. Lärmschutz

<sup>2</sup> Betriebe und Anlässe, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, können durch den Gemeinderat nach vorheriger Androhung zeitlich oder örtlich eingeschränkt oder mit betrieblichen Auflagen belegt werden. Vorbehalten bleibt der Bewilligungsentzug.

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Betriebe unterstehen der Aufsicht des Lebensmittelinspektors und der zuständigen polizeilichen Organe von Kanton und Gemeinden. Kontrollorgane

<sup>2</sup> Den amtlichen Kontrollorganen ist jederzeit Zugang zu den Betriebsräumen zu gewähren. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

# Beschlüsse des Kantonsrates

## Art. 18

Gästekontrolle

<sup>1</sup> Über die Beherbergung ist eine Gästekontrolle zu führen. Die Gäste haben den Meldeschein wahrheitsgetreu auszufüllen.

<sup>2</sup> Die Schaffhauser Polizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Gästekontrolle zu nehmen und täglich Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen.

## C. Öffnungszeiten

## Art. 19

Wirtschaftsschluss

<sup>1</sup> Gastgewerbliche Betriebe sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Dem Gemeinderat bleibt es freigestellt, den Wirtschaftsschluss ganz oder teilweise schon auf einen früheren Zeitpunkt festzusetzen.

<sup>2</sup> Bei Gelegenheitsanlässen legt der Gemeinderat die Schliesszeit fest.

<sup>3</sup> Er kann an einzelnen Tagen vom gesetzlichen Wirtschaftsschluss absehen, Freinacht gewähren oder allgemein Ausnahmen von der Schliessstunde gestatten.

<sup>4</sup> a. Der Gemeinderat bewilligt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für einzelne Betriebe befristete oder dauernde Ausnahmen von der Schliesszeit, wenn die Nachtruhe sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

b. Bar- und Tanzbetrieben wird auf Gesuch hin erstmals eine Verlängerungsbewilligung erteilt, befristet auf sechs Monate. Sie wird nach Ablauf dieser Frist nur dann in eine unbefristete Bewilligung umgewandelt, wenn während dieser Probezeit die Bedingungen gemäss Abs. 6 nicht verletzt wurden, sonst gilt lit. a vorstehend.

<sup>5</sup> Die Bewilligung kann mit entsprechenden Auflagen und Einschränkungen gemäss Bundesgesetzgebung versehen werden. Zwischen der Schliessung und der Öffnung des Lokals muss dieses zwei Stunden geschlossen bleiben.

<sup>6</sup> Wird die Nachtruhe oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch einen Betrieb mit Verlängerungsbewilligung beeinträchtigt oder werden die Auflagen oder Einschränkungen missachtet, so kann die Bewilligung nach vorgängiger Androhung entschädigungslos widerrufen werden.

<sup>7</sup> Die Durchführung des Wirtschaftsschlusses wird durch die Vollziehungsverordnung geregelt.

### III. Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken

#### Art. 20

Die Bewilligung für den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken berechtigt zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern nach Massgabe des Bundesrechts sowie zum Verkauf anderer alkoholhaltiger Getränke an die Endverbraucher. Kleinhandel

#### Art. 21

<sup>1</sup> Die Bewilligung für den Kleinhandel wird vom zuständigen Departement erteilt und entzogen. Bewilligung

<sup>2</sup> Sie darf nur handlungsfähigen Personen erteilt werden, die zur Nutzung des Betriebes berechtigt sind, über einen guten Leumund verfügen und für einen gesetzmässigen Verkauf Gewähr bieten.

<sup>3</sup> Wer mehrere Abgabestellen führt, braucht für jede eine Bewilligung.

#### Art. 22

Das Erlöschen und der Entzug der Bewilligung sowie die Kontrollen richten sich sinngemäss nach Art. 11, 12 und 17 dieses Gesetzes. Erlöschen und Entzug der Bewilligung

#### Art. 23

<sup>1</sup> Das Hausieren mit alkoholhaltigen Getränken ist verboten. Pflichten

<sup>2</sup> Ohne gastgewerbliche Dauerbewilligung dürfen in den Verkaufsstellen die bezogenen Getränke weder ausgeschenkt noch deren Genuss geduldet werden. Davon ausgenommen ist die unentgeltliche Degustation nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke.

<sup>3</sup> Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes gelten auch für den Kleinhandel.

### IV. Abgaben und Gebühren

#### Art. 24

<sup>1</sup> Die Behörden erheben vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin nach Massgabe des Zeit- und Arbeitsaufwandes und der Bedeutung des Geschäfts für ihre Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren kostendeckende Gebühren von mindestens 300 Franken. Bewilligungsgebühren

# Beschlüsse des Kantonsrates

<sup>2</sup> Für Bewilligungsverfahren in gemeinderätlicher Kompetenz beträgt der Minimalansatz 50 Franken. In begründeten Fällen kann die Gebühr ermässigt oder ganz erlassen werden, insbesondere wenn der Erlös gemeinnützigen Zwecken dient.

## Art. 25

Alkoholabgabe

<sup>1</sup> Dauerbetriebe mit Alkoholausschank sowie Kleinhandelsbetriebe haben je nach ihrer Art und Bedeutung anlässlich der Bewilligungserteilung eine einmalige Alkoholabgabe zwischen 200 und 2'000 Franken zu entrichten.

<sup>2</sup> Bei Bewilligungen des Gemeinderates wird als Alkoholabgabe auf die Gebühren ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat kann die Alkoholabgaben veränderten Verhältnissen anpassen.

## Art. 26

Verwendung

<sup>1</sup> Die Alkoholabgabe fällt zur Bekämpfung des Alkoholismus als Finanzierungsanteil dem Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung zu.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat kann auf dem Budgetweg aus diesem Fonds Beiträge zur Suchtprophylaxe und für gesundheitsfördernde Massnahmen leisten.

## V. Vollzug und Strafbestimmungen

### Art. 27

Vollzug

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Soweit nicht andere Organe zuständig sind, obliegt der Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen dem zuständigen Departement.

<sup>3</sup> Den Vollzugsorganen steht zur Ermittlung von Straftaten und zur Durchsetzung rechtskräftiger Anordnungen die Schaffhauser Polizei zur Verfügung.

### Art. 28

Sofortige Betriebs-schliessung

Bei schweren Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder gegen andere mit dem Gastgewerbe in Zusammenhang stehende Bestimmungen sowie bei Duldung von Verstössen gegen die Betäubungsmittelgesetzge-

bung im Betrieb kann die sofortige Betriebseinstellung angeordnet werden.

### Art. 29

Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft

Strafbestimmungen

- a) wer ohne Bewilligung eine gastgewerbliche Tätigkeit ausübt oder die Pflicht zur persönlichen Betriebsführung (Art. 13) verletzt;
- b) wer ohne Bewilligung Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken betreibt;
- c) wer die in einer Bewilligung enthaltenen Beschränkungen, Auflagen und Bedingungen nicht einhält;
- d) wer in seinem Betrieb Verstösse gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung duldet;
- e) wer in verbotener Weise alkoholhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche abgibt;
- f) wer andere Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollziehungsverordnung verletzt. Vorbehalten bleibt Art. 30.

### Art. 30

<sup>1</sup> Die Kontrolle der Schliesszeiten und der Lärmschutzbestimmungen gemäss diesem Gesetz ist Sache der zuständigen Gemeindeorgane.

Andere  
Widerhandlungen

<sup>2</sup> Mit Busse wird durch den Gemeinderat bestraft

- a) wer während der Schliesszeit Gäste bewirbt, deren Anwesenheit duldet oder den Kontrollorganen verheimlicht;
- b) wer die Bestimmungen über den Lärmschutz (Art. 16) und die entsprechenden Auflagen missachtet oder deren Missachtung in seinem Betrieb duldet;
- c) wer als Gast den Anordnungen der Betriebsleitung zur Einhaltung der Ordnung und der Schliesszeiten nicht Folge leistet.

### Art. 31

Die Strafverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Strafverfahren

# Beschlüsse des Kantonsrates

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 32

Übergangs-  
bestimmungen

<sup>1</sup> Die erteilten Bewilligungen bleiben bestehen. Die Änderung, das Erlöschen und der Entzug dieser Bewilligungen sowie hängige Gesuche richten sich nach neuem Recht.

### Art. 33

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 15. August 1983;
- die Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 1. Oktober 1996;
- das Reglement des Departementes des Innern über die Wirteprüfung vom 20. Dezember 1996.

### Art. 34

In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

<sup>3</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 13. Dezember 2004 Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

*Richard Mink*

Die Sekretärin:

*Erna Frattini*

---

Fussnoten:

- 1) SR 680, Art. 41; SR 817.02, Art. 37a.

**Gesetz  
über die Einfügung von Art. 8 Abs. 2  
(Nichtraucherschutz) in das Gesetz über das  
Gastgewerbe und den Handel mit  
alkoholhaltigen Getränken  
(Gastgewerbegesetz) vom 13. Dezember 2004**

vom 13. Dezember 2004

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

**I.**

Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 13. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

**Art. 8 Abs. 2**

<sup>2</sup> Für rauchende und nichtrauchende Gäste sind getrennte Plätze anzubieten, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen.

**II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk zusammen mit dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 13. Dezember 2004 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 13. Dezember 2004

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

*Richard Mink*

Die Sekretärin:

*Erna Frattini*

